



Bundesministerium für  
Inneres

bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, 24. Oktober 2016  
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz  
2015,

das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das  
Personenstandsgesetz 2013,  
das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996  
geändert werden

(Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres)

GZ.: BMI-LR1341/0007-

III/1/2016

---

Der Österreichische Landarbeiterkammertag hat zum vorliegenden Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Einwände, begrüßt vielmehr ausdrücklich die nun vorgeschlagene Novelle und bedankt sich für die Verankerung des Arbeitnehmerschutzes im Waffengesetz, erlaubt sich jedoch folgende Punkte anzuführen:

Zu § 17 Abs. 3a Waffengesetz:

1. Anstelle des Begriffs „Unternehmen“ sollte im gesamten Absatz der Begriff „Arbeitgeber“ verwendet werden. Dies ist deshalb wichtig, weil die Verpflichtung für den Schutz der ArbeitnehmerInnen zu sorgen, jeden Arbeitgeber trifft. Die Unternehmenseigenschaft z.B. beim Jagdpächter, der einen Arbeitnehmer beschäftigt, könnte fraglich sein. Auch kennen die Arbeitnehmerschutzvorschriften nur den Begriff Arbeitgeber.
2. In Abs. 3a Z 2. muss nach dem Begriff „ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBl. I Nr. 450/1994“ eingefügt werden „ oder dem Landarbeitsgesetz - LAG, **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** idF BGBl. I Nr. 44/2016“. Der Arbeitnehmerschutz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist grundsätzlich im Landarbeitsgesetz geregelt. Nur für die ÖBf-AG und sonstige Betriebe von öffentlich rechtlichen Körperschaften gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz weshalb beide Normen, die sich inhaltlich gleichen, anzuführen sind.

Der Vorsitzende:

Der Generalsekretär:

Präsident Ing. Andreas Freistetter e.h.  
Medosch e.h.

Mag. Walter

Marco D'Avianogasse 1 . 1015 Wien . Telefon 01/512 23 31 . Fax 01/512 23 31 -70  
oelakt@landarbeiterkammer.at . www.landarbeiterkammer.at